



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.336/0002-I 2/2007

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp  
\*Durchwahl:              2122

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006  
geändert wird.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem  
Gegenstand ersichtlichen Gesetzentwurf zu übermitteln.

27. Februar 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.336/0002-I 2/2007

An das  
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp  
\*Durchwahl:              2122

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** BKA-600.883/0003-V/A/8/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 17. Jänner 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 19 (§§ 72 und 73):**

1. Bei den Regelungen in § 72 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 über den Nachweis des Nichtvorliegens des Ausschlussgrundes nach § 68 Abs. 1 Z 7 (Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern) wird lediglich die Bezeichnung „Lastschriftanzeige“ durch die für die entsprechenden Mitteilungen der Finanzbehörden nunmehr verwendete Bezeichnung „Buchungsmitteilungen“ ersetzt. Eine Änderung des Regelungsinhaltes ergibt sich aus dieser terminologischen Anpassung nicht.
2. Für den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird nach §§ 72 Abs. 1 und 73 Abs. 1 – im Vergleich zum BVergG 2006 unverändert – gefordert, dass kein Ausschlussgrund nach § 68 Abs. 1 BVergG vorliegt und den für die

Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern und Subunternehmern keine rechtskräftige Verurteilung nach § 28 AuslBG zuzurechnen ist.

Allerdings soll durch die Änderung des § 73 BVergG die bisher ausschließlich auf Bestrafungen nach § 28 AuslBG beschränkte Möglichkeit, den Gegenbeweis der Zuverlässigkeit antreten zu können, auf rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen im Sinne von § 68 Abs. 1 Z 1 und Z 4 BVergG ausgedehnt werden. Mit § 73 Abs. 2 soll es ermöglicht werden, den sich aus einer strafgerichtlichen Verurteilung ergebenden Anschein der Unzuverlässigkeit durch die Vornahme organisatorischer oder personeller Maßnahmen, die geeignet sind, die nochmalige Setzung der strafbaren Handlung zu verhindern, zu entkräften.

Gegen diese Umwandlung des Vorliegens einer strafgerichtlichen Verurteilung von einem obligatorischen in einen durch Gegenbeweis widerlegbaren Ausschlussgrund bestehen aus strafrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Zu Z 50 (§ 229 Abs. 2 zweiter Satz):**

Zu Z 3 ist festzuhalten, dass die Begriffe für Insolvenzverfahren in teils überflüssiger und teils sinnstörender Weise verwendet werden:

Der Begriff Insolvenzverfahren ist üblicherweise der Überbegriff für Konkurs- und Ausgleichsverfahren. Wird er verwendet, so erübrigt es sich, auch Konkurs- und Ausgleichsverfahren zu erwähnen.

Ein gerichtliches Ausgleichsverfahren ist eine Tautologie. Jedes Ausgleichsverfahren ist nach der österreichischen Rechtsordnung gerichtlich.

Ein Vergleichsverfahren gibt es in Österreich nicht. Ein solches Verfahren gab es in Deutschland bis zum In-Kraft-Treten der dInsO.

Der Zwangsausgleich ist kein eigenes Verfahren, sondern findet im Rahmen eines Konkursverfahrens statt. Wenn auf ein Konkursverfahren abgestellt wird, so ist auch der Zwangsausgleich erfasst.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

27. Februar 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt